

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

12. Februar 2021

Allgemeinverfügung

Zweite Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 (Anpassung und Verlängerung)

Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), beide zuletzt geändert durch die 27. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11.02.2021 (GVBl. S. 74),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer 2. wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch § 3 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b. Ziffer 5 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 09.03.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1. a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da die in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung in Bezug genommene Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) sich nunmehr, in der am 14.02.2021 in Kraft tretenden Fassung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung, in § 3 Abs. 4 Satz 1 findet.

Zu Ziffer 1. b):

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, war gemäß deren Ziffer 5. bis zum 15.02.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen geboten, so dass die Verlängerung der Geltungsdauer verfügt wird.

Zwar ist seit Erlass der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 27.01.2021 der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert im Hochtaunuskreis auf einen Wert unter 50 gesunken. Am 12.02.2021 lag er bei 44,3. Jedoch unterliegt der Inzidenzwert Schwankungen dahingehend, dass er jederzeit wieder auf einen Wert über 50 steigen kann, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen. Dies zeigt der Verlauf der Inzidenzwerte seit dem 01.02.2021:

01.02.2021	55,2
02.02.2021	55,2
03.02.2021	51,9
04.02.2021	44,3
05.02.2021	50,2
06.02.2021	48,1
07.02.2021	49,8
08.02.2021	52,3
09.02.2021	51,0
10.02.2021	52,7
11.02.2021	49,8

(Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestae-tigten-sars-cov-2-faelle/bulletin-archiv/februar-2021>)

Im Übrigen sind nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG auch bei einer Inzidenz von über 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Demzufolge hat auch die Bundeskanzlerin zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.02.2021 festgelegt, dass ein nächster Öffnungsschritt erst ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern erfolgen kann. Damit ist ein neuer Zielwert festgesetzt worden, der es erfordert, den Inzidenzwert weiter deutlich zu senken.

Darüber hinaus breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten wie die Mutante B 1.1.7 (Großbritannien-Variante), die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahl weiter zu senken.

Aufgrund des nach wie vor zu hohen Infektionsgeschehens und der drohenden Gefahren durch die aufgetretenen Virusmutationen hat der Hessische Ordnungsgeber am 11.02.2021 für die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 07.03.2021 angeordnet.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 09.03.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 09.03.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 09.03.2021, um nach den für den 03.03.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 27.01.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter